Stadt Altlandsberg

Abteilung Bürgerdienste

Bereich Kita-Angelegenheiten

Berliner Allee 6

15345 Altlandsberg

**Widerspruch gegen die Bescheide 0000xxxx-00yy vom xy.zz.2017 u. xx.yy.2018, 0000xxxx-00yy vom xx.zz.2017 u. xx.zz2018, Elternbeitragsbescheid ausgelegt auf 2 Kinder, Je Kind 1 Bescheid Ende 2017, 1 Bescheid Anfang 2018**

Sehr geehrter Herr Jaeschke,

Sehr geehrter Herr Keller,

Sehr geehrte Frau Wenzel,

hiermit legen wir gegen die o.g. Bescheide Widerspruch ein und begründen diesen nach Einsicht in die Platzkostenkalkulation wie folgt.

Die Elternbeitragssatzung mit Inkrafttreten vom 01.11.2017 ist rechtswidrig.

1. Die ermittelten Höchstbeiträge sind auf der Grundlage des KAG berechnet worden.

Stützendes Urteil: **Urteil OVG Berlin-Brandenburg 6. Senat, OVG 6 A 15.15 vom 06.10.2017**

*1. § 6 KAG ist auf die Elternbeiträge im Sinne des § 17 KitaG nicht anwendbar. Elternbeiträge bzw. Kita-Gebühren sind keine Benutzungsgebühren im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG (Anschluss an VGH Kassel, Beschluss vom 4. März 2014 - 5 C 2331/12.N -, ESV GH 64, 211 ff., Rn. 30 bei juris; OVG Lüneburg, Beschluss vom 29. September 2015 - 4LB 49/13 -, Nds.VBl. 2016, S. 82 ff., Rn. 66 bei juris; OVG Münster, Beschluss vom 30. September 2005 - 12 A 2184/03 -, NWVBl. 2006, S. 266 f., Rn. 20 bei juris, jeweils zur vergleichbaren Regelungslage im jeweiligen Bundesland).*

*2. Dementsprechend ist es verfehlt, bei der Ermittlung der Sachkosten im Sinne des § 15 Abs. 1 KitaG*

*kalkulatorische Zinsen zu berücksichtigen.*

Nach Einsicht in die Kalkulation zur Berechnung der Elternbeiträge ist es also verfehlt kalkulatorische Zinsen in Höhe von 8.388,35 € anzurechnen.

1. Zur Beschlussfassung am 22.06.2017 lag den Stadtverordneten in der Beschlussvorlage keine Platzkostenkalkulation vor. Somit konnten die Stadtverordneten keine ermessensfehlerfreie Entscheidung treffen.

Stützendes Urteil: *Verwaltungsgericht Arnsberg 9. Kammer, Urteil 9 K 3181/15 vom 06.12.2016*

1. Kalkulation Seite 9, Personalkosten – pädagogisches Personal

Stützendes Gesetz: *Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG)* In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 ([*GVBl.I/04, [Nr. 16]*](https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl_I_16_2004.pdf), S.384)

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 ([*GVBl.I/17, [Nr. 17]*](https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl_I_17_2017.pdf))

*§ 16 Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote*

1. *Die Kosten der Kindertagesbetreuung werden durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt.*
2. *Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt dem Träger der Kindertagesstätte einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, das zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 erforderlich ist.* ***Der Zuschuss beträgt 88,6 Prozent dieser Kosten für jedes betreute Kind im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, 86,4 Prozent dieser Kosten für jedes betreute Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung und 84 Prozent dieser Kosten für jedes betreute Kind im Grundschulalter.*** *Dieser Zuschuss wird höchstens für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals gewährt. Bemessungsgröße sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung. Zusätzlich wird ein pauschalierter Zuschuss für die Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 6 und 7 gewährt, der sich an der Zahl der Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung orientiert. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann diesen zusätzlichen Zuschuss hiervon abweichend insbesondere nach sozialen Kriterien bemessen. Bis zum 31. Juli 2018 beträgt der Prozentsatz nach Satz 2 für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung 85,8 Prozent.*

In Ihrer Kalkulation wird eine durchschnittliche institutionelle Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kindertagesstätten der Stadt Altlandsberg (Kita Storchennest und Kita Storchenvilla) seit dem Jahr 2016 in Höhe von 72 % in Abzug gebracht. Im Jahre 2015 sogar nur in Höhe von 68 %. Wie im oben aufgeführten § 16 (2) ist deutlich zwischen den beiden Betreuungsformen zu unterscheiden. Da Kinder unter 3 Jahren mit 88,6 % und Kinder über 3 Jahren mit 86,4 % vom Örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bezuschusst werden.

Daher ist es sehr fraglich wo die Übrigen im Durchschnitt 15,5 % für die Jahre 2016, 2017 und 19,5 % für das Jahr 2015 institutionelle Förderung in ihrer Kalkulation Berücksichtigung finden.

Für die folgenden Jahre wären das fehlende Beträge in Höhe von ca.,

* 2015 / 204.323.33 €
* 2016 / 182.305,80 €
* 2017 / 208.472,70 €

die keine Berücksichtigung in der Kalkulation finden.

Für eventuell höhere Kosten durch die Beschäftigung von eher älteren pädagogischen Personal in den Einrichtungen, ist auf Antrag beim Landkreis ein Ausgleich zu beantragen (Bundestagesdrucksache 16/9299).

Für die Kindertagesstätte in Bruchmühle setzt sich Ihre weitere fehlerhafte Berechnung mit ähnlichen Zahlen fort.

1. Grundsatz einer sozialverträglichen Satzung nach Empfehlung der AG17 bilden folgende Kriterien. Die Festsetzung einer Einkommensgrenze, eines Höchstbeitrages und eines Mindestbeitrages. Letzteres ist in Ihrer Satzung nicht gegeben. Des Weiteren ist das Staffelungskriterium “nach Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder“ nicht gegeben. Der Grundsatz der Staffelung sollte nach dem Betreuungsumfang, nach Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und nach Elterneinkommen erfolgen

Bereits ab einem jährlichen Einkommen von 10.000,- Euro, wird bei einer täglichen Betreuung von 6 Std. im KK-Bereich ein Elternbeitrag in Höhe von 42,- € erhoben. Dieser Betrag ist deutlich zu hoch und entspricht nicht einer sozialverträglichen Staffelung.

Ein Beispiel hierfür, für den Landkreis Märkisch-Oderland sehe wie folgt aus.

(Die dargestellten Werte wurden anhand der Richtlinie zu § 22 SGB II vom 26.06.2007 entnommen)

Einem 4 Personen Haushalt stehe daher eine angemessene Wohnungsgröße bis zu 90 m² zu. Die Ermittlung der angemessenen Grundmiete erfolgt entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 28.04.2005 – 5 C 15.04.) und beträgt 4,60 €/m² + 1,18 € je m² Betriebskosten

90 m² x 4,60 €/m² (Grundmiete) + (90 m² x 1,18 €) Betriebskosten = 520,20 € Brutto-Kaltmiete

520,20 € Bruttokaltmiete + 832,- (Regelbedarfsstufe 1) + 292,- € (70 % der Regelbedarfsstufe 1 für den nicht getrenntlebenden Partner) + 2 x 292,- € (70 % der Regelbedarfsstufe 1, pro Kind) = 2228,20 € - (2 x 194,- €) Kindergeld = 2034,20- €

2034,20- € entspricht der mtl. Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII in Verbindung mit § 90 Abs. 4 SGB VII. Bis zu dieser Einkommensgrenze dürften Familien mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern nicht mehr als den mtl. Mindestbeitrag zahlen. 4 Personen Haushalte unter diesem mtl. Netto-Einkommen, hätte die Empfehlung ausgesprochen werden müssen Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge nach der Rechtsgrundlage §§ 22,23,24,90 SGB VIII (Kinder-und Jugendhilfegesetz) beim Landkreis Märkisch-Oderland zu stellen.

Nach diesen Regelsätzen und Richtlinien müssten Mindestkostenbeiträge für die jeweiligen Personen – Haushalte errechnet werden und in ihrer Satzung Berücksichtigung finden.

Stützendes Gesetz: *Kitakosten gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. den §§ 82-85, 87, 88 und 92a SGB XII dürfen die zumutbare Belastung einkommensschwächerer Familien nicht übersteigen, um dem Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg (BgVerf) Rechnung zu tragen. Für diese Familien darf für ein Kind von 0 Jahren bis zur Einschulung lediglich ein sehr geringer pauschalisierter Mindestkostensatz in Höhe von monatlich 14 Euro (bis zu 6 Std. tägl. Betreuungszeit) bzw. 19 Euro (über 6 Std. tägl. Betreuungszeit) erhoben werden.*

*Stützende Urteile: OVG Lüneburg vom 21.1.2017 Az 4 LG 115/15.*

1. Aus Ihrer Kalkulation sind die Gesamtkosten eines Kitaplatzes nicht ersichtlich. Um den Höchstbeitrag festzulegen, müssen die Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe errechnet werden. Die Kostenbeiträge der Eltern sind gem. § 17 Abs. 1 KitaG Beiträge zu den Betriebskosten und daher abhängig von den Gesamtplatzkosten. Der höchste Elternbeitrag darf somit die anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden rechnerischen Kosten des Trägers nicht überschreiten. Der Grundsatz dieser Abgabengerechtigkeit beruht auf dem Äquivalenzprinzip.

stützendes Urteil: *Der Höchstbeitrag enthält nur Kosten, die nicht bereits durch die institutionelle Förderung der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt sind. Der höchste Kostenbeitrag darf die anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden rechnerischen Kosten des Einrichtungsträgers nicht überschreiten.*

*Urteil vom BVerWG 25.04.1997 – 5C 6.96; Kommentar Wiesener SGB VIII § 90 SGB VIII, Rn. 12.*

weitere stützende Urteile: *(BVerfG 10.03.1998 - 1 BvR 178/97),*

*Landtag Brandenburg*. 6. Wahlperiode. Drucksache *6/6197*

|  |  |
| --- | --- |
| *O*VG Nordrhein-Westfalen, 18.02.2011 - 12 A 266/10 |  |
|  *VG Frankfurt/Oder*, *19.08.2013* - *6 K 627/13* |  |

*VG Aachen*, *14.06*.*2017* - 8 K *1427/14*

1. Kalkulation Seite 14, Verwaltungskosten

Die in Ihrer Kalkulation angesetzten Verwaltungskosten erscheinen uns zu hoch. Wie im unten aufgeführten Paragraphen dürfen hier nur die tatsächlichen Betriebskosten angesetzt werden die durch den Betrieb einer Tageseinrichtung entstehen.

|  |
| --- |
| stützendes Gesetz: *§ 15 KitaG,**Betriebskosten von Kindertagesstätten, (1) Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches erlaubten Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder entstehen, die die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt und grundsätzlich allen Kindern offen steht.* stützende Urteile: OVG Nordrhein-Westfalen, 18.02.2011 - 12 A 266/10 |
| VG Frankfurt/Oder*,* 19.08.2013 *-* 6 K 627/13 |

1. Kalkulation, Seite 14, Preisindex

Die Zeitspanne für die Errechnung des Preisindexes ist mit 9-10 Jahren deutlich zu lang. Hierdurch wird ein zu hoher Preisindex ermittelt. Eine regelmäßige Neuberechnung der Kalkulation sollte im Abstand von zwei Jahren erfolgen. Eine Neukalkulation gebietet sich schon daher, dass die Landeszuschüsse (sog. Kindpauschalen bis zum 12. Lebensjahr) gemäß § 16(6) Kita-Gesetz alle zwei Jahre angepasst und die Zuschüsse nach § 16(2) KitaG jährlich auf der Grundlage der betreuten Kinder ermittelt werden.

1. Die Seiten 15 bis 41 Ihrer Kalkulation finden vorerst keine Berücksichtigung in unserem Widerspruch. Eine Überprüfung ohne die dazugehörigen Rechnungen ist uns nicht möglich. Des Weiteren sind ihre Buchungstexte schwer lesbar und teilweise nicht nachvollziehbar. Bereits auf den Seiten 15 und 16 wurden auf den ersten Blick in den Unterhaltungskosten doppelte Buchungen festgestellt.
* Seite 15 17,54 € 20.05.2015 Benzin für Rasenmäher
* Seite 16 17,54 € 23.07.2015 Benzin für Rasenmäher
* Seite 15 557,56 € 15.06.2015 Reparatur Geschirrspüler u. Herd K.L.S.
* Seite 16 557, 56 € 23.07.2015 Reparatur Geschirrspüler u. Herd K.L.S.
* Seite 15 131,79 € 15.04.2015 Prüfung der Feuerlöscher K.L.S.
* Seite 16 131,79 € 23.07.2015 Prüfung der Feuerlöscher K.L.S.
* Seite 15 145,36 € 21.04.2015 Prüfung der Feuerlöscher
* Seite 16 145,36 € 23.07.2015 Prüfung der Feuerlöscher
* Seite 15 157,02 € 20.05.2015 Prüfung ortsveränderlicher Geräte
* Seite 16 157,02 € 23.05.2015 Prüfung ortsveränderlicher Geräte

Der monatliche Elternbeitrag sowie die monatliche Essengeldpauschale werden von uns weiterhin unter Vorbehalt gezahlt.

Des Weiteren möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir auf unser Widerspruchschreiben vom xx.yy.2017 bis heute noch keine Antwort von ihnen erhalten haben. Eine angemessene Frist seit Einlegung des Widerspruchs lege daher bei 3 Monaten. (§ 75 VwGO)

Mit freundlichen Grüßen

Vorname Name wie Unterschrift